



Bericht über das Ergebnis der Vernehmlassung

Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG)

Überblick

Die Vorlage mit dem Ziel, der Übertragung der Verfolgung aller Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 von den Kantonen auf die Eidgenössische Zollverwaltung und die Einführung eines Einspracheverfahrens bei der Abgabenerhebung wird allgemein begrüsst.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------|--|
| AGVS | Auto Gewerbe Verband Schweiz |
| ASTAG | Schweizerischer Nutzfahrzeugverband |
| EFD | Eidgenössisches Finanzdepartement |
| EZV | Eidgenössische Zollverwaltung |
| FELA | Fela Management AG |
| FER | Fédération des Entreprises romandes |
| FRS | Schweizerischer Strassenverkehrsverband |
| SVAG | Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe |
| SVAV | Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe |
| TCS | Touring Club Schweiz |

1 Ausgangslage

Artikel 85 Absatz 1 BV (Art. 36^{quater} aBV) erteilt dem Bund die Kompetenz, auf dem Gesetzesweg eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Schwerverkehrsabgabe einzuführen. Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2001 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 (SVAG) machte der Bund Gebrauch von dieser Ermächtigung.

Anlässlich der Redaktion des SVAG ging man davon aus, dass die Erhebung der Abgaben bei inländischen Fahrzeugen analog zur früheren Pauschalabgabe vollständig durch die Kantone erfolgen würde. Somit machte es auch Sinn, mit der Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen, die inländische Fahrzeuge betreffen, die Kantone und mit denjenigen, die ausländische Fahrzeuge betreffen, die Zollverwaltung zu beauftragen. Im Rahmen des Projektes LSVA zeigte sich jedoch, dass eine zentrale Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe durch die Eidgenössische Zollverwaltung sinnvoller und günstiger wäre. Den Kantonen wurde deswegen auf Verordnungsstufe nur noch die Erhebung der pauschalen Schwerverkehrsabgabe übertragen, da sich diese direkt nach den Eintragungen im Fahrzeugausweis richtet.

Die Eidgenössische Zollverwaltung strebt einerseits ein für in- und ausländische Fahrzeughalter einheitliches und verwaltungsökonomisches Verfahren bei Widerhandlungen an. Andererseits versucht sie mit der Einführung eines Einspracheverfahrens das Veranlagungsverfahren zu straffen und die Erhebung der Abgaben zu verbessern.

2 Durchführung der Vernehmlassung

Am 23. November 2005 hat der Bundesrat das EFD ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Schwerverkehrsabgabengesetzes zu eröffnen.

Die Vernehmlassung wurde vom 9. Dezember 2005 bis am 28. Februar 2006 durchgeführt. 132 Adressaten wurden offiziell zur Stellungnahme eingeladen. 62 Stellungnahmen sind eingetroffen, die sich folgendermassen auf die verschiedenen Gruppen verteilen:

- Kantone 22
- Politische Parteien 8
- Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete 2
- Spitzenverbände der Wirtschaft 4
- Direkt Betroffene 26

Der Aufforderung, die Stellungnahmen auch in elektronischer Form - zwecks erleichterter Verarbeitung - zuzustellen kamen 15 Vernehmlassungsteilnehmer nach.

Die Vernehmlassungsteilnehmer sind aus Anhang 1 ersichtlich.

3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage wird von den Vernehmlassungsteilnehmern durchwegs begrüsst. Die Übertragung der Zuständigkeit bei Widerhandlungen von den Kantonen auf die Eidgenössische Zollverwaltung und die Einführung eines Einspracheverfahrens im Veranlagungsverfahren wird als sinnvoll erachtet.

4 Beurteilung im einzelnen

Art. 22 Strafverfolgung

Die zur Hauptsache von der Übertragung betroffenen Kantone sind der Meinung oder gehen zumindest davon aus, dass sie durch die Übertragung der Zuständigkeit Busseneinnahmen verlieren werden. Die fehlenden Busseneinnahmen würden aber durch die Verringerung des administrativen Aufwands mehr als kompensiert.

Art. 23 Abs. 3 Rechtsmittel

Die Einführung eines Einspracheverfahrens bei der Veranlagung der Abgabe wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer (TCS, ASTAG, Cargo Forum Schweiz, AGVS, FRS) weisen darauf hin, dass die Veranlagung klar und deutlich als verwaltungsrechtliche Verfügung erkennbar sein soll und keinen strafrechtlichen Eindruck erwecken darf.

Es sprachen sich auch einige Vernehmlassungsteilnehmer (Parti libéral suisse, FRS, ASTAG, TCS, AGVS, FER, Cargo Forum Schweiz) für eine gezielte Information der Direktbeteiligten bezüglich der Neuerungen durch die EZV und die ASTAG aus.

Es wurde auch verlangt (Migros), dass die formellen Anforderungen für eine Einsprache möglichst gering gehalten werden müssten.

5 Weitere Anliegen

Die Kantone Solothurn und Appenzell Ausserrhoden verweisen auf die Motionen 04.3715 und 04.3721 (Motion Giezendanner Ulrich, Motion Schmid-Sutter Carlo; Änderung der SVAV - Erhebung der LSVA mit Einbezug der Stammnummer) und darauf, dass die Probleme der Umimmatrikulation mit der Gesetzesänderung nicht gelöst würden.

Die Parti libéral suisse erachtet die Busse für Bagatelldelikte als zu hoch und das Centre Patronal fordert die Straffreiheit für solche Bagatelldelikte.

Im Zusammenhang mit der Feinstaubbelastung bittet der Kanton Zug den Bundesrat, die LSVA-Abgabe so zu differenzieren, dass für Lastwagen ohne Partikelfilter höhere Abgaben entrichtet werden müssen.

Kanton Zürich bittet den Bundesrat, die Auswirkungen auf die Berg- und Randregionen zu ermitteln, die Angemessenheit deren Vorabanteils zu beurteilen und allenfalls Art. 19. Abs. 4 SVAG entsprechend anzupassen.

Die SP fordert, dass die Verfügungen jeweils so abgefasst sind, dass sie der sprachlichen Vielfalt der betroffenen FahrerInnen angemessen Rechnung tragen.

Die Fela erhofft sich ein transparentes Erfassungsgerät. Sie hält zudem weitergehenden Aufzeichnungen zur Ermittlung von Widerhandlungen für nicht notwendig.

Swiss retail federation legt Wert darauf, dass es zu keiner Kostenabwälzung auf die Transporteure kommt.

Anhang 1 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Anhang 2 Liste der Stellungnahmen